

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kreatives Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2010			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	10			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	8 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	8 pro Jahr			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	1			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020			

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Ansbach bietet rund 3.000 Studierenden 21 Studiengänge mit Inhalten in den Bereichen Wirtschaft – Medien – Technik an. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen nach eigenen Angaben das Handeln aller Hochschulmitglieder, und die Hochschule fördert geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen. Sie ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und die der Studierenden in Einklang zu bringen und fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Der weiterbildende Studiengang „Kreatives Management“ (MBA) ist thematisch im Bereich Wirtschaft der Hochschule Ansbach angesiedelt und vermittelt den berufstätigen Studierenden Kompetenzen, die für eine innovative, systemische und nachhaltige Unternehmensführung entscheidend sind. Im Zentrum des Studiengangs steht eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung (fachliche, methodische, soziale, intuitive und persönliche Kompetenzen) und nachhaltiges sowie ethisch moralisches Handeln. Als berufsbegleitendes Masterprogramm eröffnet es die Möglichkeit, berufliche Praxis, akademische Ausbildung und Privatleben miteinander zu verbinden. Die Studieninhalte sind gezielt auf die Förderung der Kreativität und Innovationsfähigkeit, die Stärkung der Führungsqualifikation, die Persönlichkeitsentwicklung und nachhaltiges Handeln ausgerichtet.

Der Studiengang „Kreatives Management“ (MBA) verwendet unterschiedliche Lernmethoden und -inhalte ein, die für den Studiengang entwickelt wurden. So wird in der Lehre das Phasenmodell cream5®, welches an der Hochschule Ansbach entwickelt wurde, eingesetzt. Es ermöglicht, den Kreativ- und Veränderungsprozess professionell zu begleiten und Kreativität gezielt zu initiieren. Eine weitere methodische Besonderheit ist der Einsatz der systemischen Analyse im Businesskontext.

Der Studiengang richtet sich an Führungskräfte und potenzialstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verantwortungsvollen Positionen. Das Programm ist offen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus unterschiedlichen Branchen und Fachrichtungen. Die Kombination aus Berufstätigkeit mit einem berufsbegleitenden, praxisorientierten Masterstudium fördert die eigene berufliche Entwicklung. Das Angebot richtet sich demnach an Berufstätige mit Berufserfahrung, die ihre Karriere im Unternehmen weiterentwickeln wollen. Es sollen aber auch Karriereentwicklungen außerhalb des bisherigen Unternehmens möglich sein, beispielweise der Weg in die Selbstständigkeit. Zielgruppe sind die zirka 25- bis 40-Jährigen mit erster Berufserfahrung, überwiegend mit geringen betriebswirtschaftlichen Vorkenntnissen.

Der Studiengang ist kostenpflichtig, pro Semester werden 3.750 € Studiengebühren zzgl. 52 € Studentenwerksbeitrag erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Masterstudiengangs „Kreatives Management“ (MBA) in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung positiv. Er ist aus Sicht der Gutachtergruppe schlüssig konzipiert und bietet den Studierenden eine vertiefende Weiterqualifikation in Managementbereichen, wobei er Inhalte des Managements mit kreativen Elementen kombiniert, was das besondere Profil des Studiengangs ausmacht. Mit dem Abschluss des Studienprogramms soll ein Einstieg in Führungsaufgaben ermöglicht werden, Studierende sollen zu kreativen Führungspersönlichkeiten ausgebildet werden, die innovativ Denken und Handeln und dies erfolgreich im Unternehmen einsetzen können. Die Module sind gut auf die Ziele des Studiengangs ausgerichtet, die Organisation des Studiums mit Präsenzphasen am Wochenende ist einem berufsbegleitenden Studium angemessen. Die Vergabe der ECTS-Punkte /Modul entspricht den Anforderungen an die Studierenden, der Studiengang ist gut studierbar. Besonders lobend ist die gute Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden und die Studiengangsleitung zu erwähnen. Mit der Einrichtung eines Fachbeirats ist die Hochschule einer Empfehlung aus der letzten Akkreditierung nachgekommen. Dieser gibt wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Studienprogramms.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
Inhalt.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum	14
2.2.2 Mobilität.....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	19
2.2.5 Prüfungssystem.....	20
2.2.6 Studierbarkeit	21
2.2.7 Besonderer Profilanpruch.....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	25
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen.....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	28
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	28
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise.....	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergruppe	29
IV Datenblatt	30

1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	30
2	Daten zur Akkreditierung.....	30
Glossar		31
Anhang		32



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Studium wird gemäß § 8 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kreatives Management“ (MBA) als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern mit insgesamt 90 ECTS-Punkten angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Kreatives Management“ (MBA) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (6 Monate) eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem jeweiligen Fach mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 13 der Studien- und Prüfungsordnung).

Der Studiengang hat gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Qualifiziert sind Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Magister oder gleichwertiger Abschluss) und einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Die Programmsprache ist Deutsch. Vorausgesetzt wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bzw. einer anderen Hochschule. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen (vgl. § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

Ergänzend erfolgt eine Eignungsprüfung zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung. Das Eignungsverfahren wird in Form eines Auswahlgesprächs durchgeführt, das zwischen 45 bis 60 Minuten dauert. Im Auswahlgespräch werden insbesondere die Motivation zum Masterstudiengang, fachlicher Zusammenhang zwischen grundständigen Studiengang und dem Masterprogramm, Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit, und studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung der akademische Grad Master of Business Administration, Kurzform: MBA, verliehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können. Nach Angaben der Hochschule wurde auf longitudinale Module bewusst verzichtet, da die berufstätigen Studierenden didaktisch eher von in sich abgeschlossenen und schnell in die berufliche Praxis implementierbaren Studienerfolgen profitieren.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten alle relevanten Angaben wie Voraussetzungen für die Teilnahme, Lehrformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Dauer des Moduls und zur Häufigkeit des Angebots. Auch Angaben zum Gesamtarbeitsaufwand und zur Verwendbarkeit sind enthalten.

Neben der deutschen Abschlussnote wird den Studierenden eine relative Abschlussnote nach aktuellem ECTS Users' Guide ausgestellt (§ 15 Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach i.d.F. vom 08. Januar 2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Masterabschluss im Studiengang „Kreatives Management“ (MBA) werden, unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums, bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, 300 ECTS-Punkte benötigt.

Alle 12 Module umfassen jeweils 5 ECTS-Punkte. Für das Modul „Masterthesis“ werden 30 ECTS-Punkte vergeben. In § 24 der APO ist festgehalten, dass generell 30 Stunden als Arbeitsbelastung angenommen werden sollen. Der weiterbildende Masterstudiengang weicht von dieser Empfehlung ab.

In den Modulbeschreibungen ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt einer Studienleistung von 25 Zeitstunden entspricht. Diese Festlegung ist jetzt auch in der Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen, die im Nachgang der Begehung in korrigierter Fassung nachgereicht wurde. Die Studien- und Prüfungsordnung

ist noch nicht verabschiedet und das Gutachtergremium geht davon aus, dass dies noch zeitnah geschieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der digital durchgeführten Vor-Ort-Begehung wurden insbesondere die Zielstellung und das besondere Profil des Studienprogramms diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kreatives Management“ (MBA) sind unter § 2 (1) folgende Qualifikationsziele definiert

„(1) Aufbauend auf einem erfolgreich abgeschlossenen Studium und einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vermittelt der Masterstudiengang Kreatives Management Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen für leitende Tätigkeiten in allen Bereichen des Marketingmanagements und der marktorientierten Unternehmensführung. Durch die zentralen Elemente Kreativität und Intuition sollen Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, Chancen und Herausforderungen einer dynamischen Unternehmensumwelt erfolgreich zu begegnen. Dabei wird die Kreativität als unabdingbare Voraussetzung für die Innovationsfähigkeit in wissensbasierten Gesellschaften gefördert. Neben gezielter Vertiefung und Ergänzung des marketingwissenschaftlichen Basiswissens werden im Masterstudiengang deshalb vor allem die kreativen und intuitiven Fähigkeiten erweitert, die für eine innovative Führungs- und Teamkompetenz zentrale Erfolgsfaktoren darstellen. Der Masterstudiengang vermittelt somit neben den klassischen Kompetenzen wie Fachkompetenz, Methodenkompetenz, soziale Kompetenz und persönliche Kompetenz auch die intuitive Kompetenz.“

Ziel des weiterbildenden Masterprogramms „Kreatives Management“ ist somit die Ausbildung von zentralen Managementfähigkeiten und einer ganzheitlichen Kompetenzentwicklung. Der Studiengang möchte marktorientiertes und kreativ-visionäres Denken und Handeln vermitteln. Im Studienprogramm sollen gezielt die Entwicklung von Führungsqualifikationen und die persönliche Entwicklung der Studierenden gefördert werden, so dass sie nach Abschluss des Studiengangs in der Lage sind, schnell auf sich

verändernde Rahmenbedingungen unter Anwendung kreativer Managementmethoden flexibler auf neue Marktanforderung reagieren zu können. Dies soll unter der Berücksichtigung von nachhaltigem Wirtschaften, ethischem Verhalten und einem gesellschaftspolitischen Verständnis und Handeln für die jetzige und die zukünftigen Generationen geschehen. Durch das Studienprogramm sollen die Persönlichkeit und das eigene Entscheiden und Führen der Studierenden weitsichtiger, kreativer und ganzheitlicher werden. Studierende sollen nach Abschluss des Studiums über ein ganzheitliches Managementverständnis verfügen, um berufliche und gesellschaftliche Themen nachhaltig gestalten und entwickeln zu können. Hierzu zählen Themen wie nachhaltiges Wirtschaften, ethisches Verhalten, gesellschaftspolitisches Verständnis, Leadership. Mit seiner interdisziplinären Ausrichtung ist er offen für Führungskräfte aus den unterschiedlichsten Bereichen.

Der Studiengang setzt als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ein Jahr Berufserfahrung voraus. Die fachlichen Hintergründe sind nach Aussage der Hochschule sehr unterschiedlich, ein großer Teil der Studierenden verfügt über einen wirtschaftswissenschaftlichen Hintergrund, wie z.B. aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder des Marketings. Das Studienprogramm weist aber auch eine hohe Attraktivität für Bewerberinnen und Bewerber aus den Ingenieurwissenschaften auf. Bei den bisherigen Studierenden sind aber auch Personen mit sozialwissenschaftlichem, pädagogischem oder theologischem Hintergrund vertreten.

Die Zielzahl für den Studiengang liegt zwischen acht bis zehn Studierenden, wobei in den letzten Jahren eine Stabilisierung bei acht Studierenden pro Jahrgang erreicht wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind klar und nachvollziehbar definiert. Mit der „Ausbildung von zentralen Managementfähigkeiten und einer ganzheitlichen Kompetenzentwicklung“ als Zielsetzung hebt sich der Studiengang von vielen anderen ab und schafft ein weitgehendes Alleinstellungsmerkmal. Gerade durch die Betonung eines ganzheitlichen Managementverständnisses in Verbindung mit der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit werden die Aspekte Wissen und Verstehen sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen gefördert. Die Schulung und Entwicklung der Kommunikations- und Teamfähigkeit nimmt während des gesamten Studiums in vielen Modulen eine wesentliche Rolle ein. Durch das gesamte Studium zieht sich der an der Hochschule Ansbach von den Studiengangsverantwortlichen entwickelte CREA Leadership-Ansatz mit dem crea-m5®-Phasenmodell als roter Faden. Dieses stellt den Fokus des wissenschaftlichen Selbstverständnisses dieses Studiengangs dar. In den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent*innen wurden jedoch deutlich, dass häufig die Kompatibilität dieser crea-m5®-Denkschule bzw. Begrifflichkeiten mit der sonst üblichen betriebswirtschaftlichen Fachterminologie nicht auf den ersten Blick erkannt wurde. Die Gutachtergruppe regte hier eine bessere Verknüpfung an, da dies weiterhin die Darstellung des Alleinstellungsmerkmals crea-m5®-Ansatz ermöglicht. Im

Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule diese Anregung aufgegriffen und das Modulhandbuch entsprechend überarbeitet.

Wie schon bei der Erstakkreditierung 2015 zeigte sich auch bei den jetzigen Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen, dass klassische betriebswirtschaftliche Inhalte keinen dezidierten Schwerpunkt der Qualifikationsziele darstellen. Dass dies eine ungewöhnliche Herangehensweise für einen MBA-Studiengang ist, wurde bereits bei der Erstakkreditierung 2015 von den Gutachtern konstatiert. Die Studiengangsverantwortlichen sehen im Zentrum dieses Studiengangs „die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung (fachliche, methodische, soziale, intuitive und persönliche Kompetenz) und nachhaltiges sowie ethisch moralisches Handeln“ (SD, S. 6). Um Unternehmen künftig erfolgreich zu managen, werden vom Studiengang vor allem „Kernfähigkeiten wie hohe Veränderungs- und Innovationsbereitschaft, Geschwindigkeit und Flexibilität“ (SD, S. 9) gesehen, die die Anforderungen an die erfolgreiche Führung von Organisationen bestimmen werden. Dies schlägt sich im Studiengang in den Ausbildungszielen und Lernergebnissen nieder, die die auszubildenden Führungskräfte befähigen sollen, die Rahmenbedingungen für kreative Problemlösungsprozesse zu erkennen und zu nutzen. Diese genannten Kompetenzen finden sich in den einzelnen Modulbeschreibungen wieder, sie werden weitgehend modulübergreifend vermittelt.

Die Qualifikationsziele unterscheiden sich nach den einzelnen Semestern. Im ersten Semester liegt der Qualifikationsschwerpunkt klar auf Managementthemen. Im zweiten Semester ist der Qualifikationsschwerpunkt vor allem die Führungsfähigkeit der Studierenden, da dritte Semester fokussiert auf die interdisziplinäre Ausrichtung im Management. In Bezug auf die auch anvisierte Interdisziplinärität wäre ggf. zu überdenken, auch eine Verknüpfung zu technischen und rechtswissenschaftlichen Bereichen herzustellen. Dies würde die interdisziplinäre Ausrichtung weiter stärken.

Somit ist festzustellen, dass die Qualifikationsziele und Lernergebnisse besonders die Persönlichkeitsbildung und Förderung der Kreativität im Bereich des Managements in den Vordergrund stellen, was durchaus zu Lasten einer klassischen BWL-Ausbildung gesehen werden könnte, wobei in dem Studiengang die Bereiche des kreativen Managements entsprechend der Ziele gut abgebildet sind.

Der Studiengang definiert seine Berufsfelder sehr breit: „Zu typischen Berufsfeldern gehören u. a. Ingenieure, Kaufleute, Medienspezialisten, Soziologen, Informatiker und Berater. Grundsätzlich ist „Kreatives Management“ für jede Berufsgruppe und jedes Unternehmen ein elementarer Erfolgsfaktor. Kreative Führungskräfte erkennen wichtige Veränderungen und besitzen die Fähigkeit ihre Firmen rechtzeitig neu auszurichten, anzupassen und zu gestalten.“ Dieses avisierte breite Arbeitsfeld ist schlüssig und passt zu dem eher generalistisch angelegten Studium, das auf der Überzeugung des Studiengangs basiert, dass Kreativität und kreatives Management für jede Berufsgruppe und für jedes Unternehmen einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt. Dass diese Breite der Berufsfelder tatsächlich erreicht wird, spiegelt sich auch in den aktuellen Tätigkeiten der Absolvent*innen wider, deren Karrierewege sich nach

dem Studium erkennbar gut entwickelt haben, wie aus dem Gespräch mit den Studierenden ersichtlich wurde.

Die Zahlen der Bewerberinnen und Bewerber waren in den letzten Jahren stabil, es könnten allerdings verstärkt weitere Marketingmaßnahmen ergriffen werden, um den Bekanntheitsgrad des Studiengangs zu erhöhen. So wäre dann auch eine Auswahl der Bewerber*innen aus einer größeren Anzahl von Interessent*innen möglich.

Prinzipiell handelt es sich hier um einen soliden, anwendungsorientierten Masterstudiengang mit innovativen, zukunftsgerichteten Zielen, die sich auch angemessen im Curriculum abbilden. Der interdisziplinäre Ansatz zeigt sich insbesondere im dritten Semester durch den Einbezug von Themen wie Interkulturalität, Multimedia und Kommunikation, systemische Analysen und Simulationen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Anzahl der Studieninteressierten und Bewerber*innen zu erhöhen, sollten intensivere Marketingmaßnahmen ergriffen werden, damit eine Auswahl aus einem breiteren Bewerberkreis erfolgen kann.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Kreatives Management“ (MBA) setzt sich aus insgesamt 13 Modulen (einschließlich der Masterthesis) zusammen. Jedes Modul, mit Ausnahme der Masterthesis, weist einen Umfang von fünf ECTS-Punkten auf.

Das erste Semester dient der Erweiterung von zentralen Managementbereichen wie Marketing, Controlling und Unternehmensführung, Strategisches Management, Personalführung, Innovationsmanagement. Gleichzeitig soll hier aber auch bereits die Kreativität der Studierenden, die als wichtige Führungsqualifikation angesehen wird, gezielt gefördert werden. Die Studierenden belegen hierfür die Module „Kreatives Marketing Management“, „Controlling und Business Exzellenz“, „Crea Matching – Rollen und Kompetenzen“ sowie „Strukturierte Kreativität“.

Die gezielte Weiterentwicklung der Führungsfähigkeiten der Studierenden soll dann im zweiten Semester durch die Belegung der Module „CREA LEADER und Wertesystem“, „Intuition und Entscheidungsfindung“, „Mental- und Erfolgstraining“ und „Erlebnisorientiert Präsentieren und Begeistern“ erfolgen. In diesem Semester werden auch Teambuilding- und Teamentwicklungs Kompetenzen weiter ausgebaut. Gleichermaßen sollen die Studierenden aber auch die Bedeutung der Intuition im Management erkennen und mit den wissenschaftlichen Ansätzen für die Entwicklung und Entstehung von Intuition vertraut gemacht werden.

Im dritten Semester absolvieren die Studierenden schließlich die Module „Interkulturelles Management“, „Kunst und Design“, „Multimedia und Kommunikation“ sowie „Kreative Systemische Analyse“. Diese dienen der Erweiterung der Sichtweise der Studierenden (über den Tellerrand hinausschauen, sich von Denkmustern lösen), sodass Studierende neue, kreative und interdisziplinäre Lösungen für auftretende Probleme im Management entwickeln und umsetzen können.

Die Masterarbeit mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten soll schließlich im vierten Semester angefertigt werden. Hier bearbeiten die Studierenden mit wissenschaftlichen Methoden eine festgelegte, praxisnahe Aufgabenstellung innerhalb von sechs Monaten.

Der Studiengang ist offen für Bewerberinnen und Bewerber aus allen Fachgebieten. Das erste Studium soll gezielt durch die Vermittlung von Kompetenzen für Führungsaufgaben im Unternehmen ergänzt werden. Die Studierenden verfügen alle über Berufserfahrung, hierbei reicht das Spektrum vom Mitarbeiter in agilen Teamstrukturen bis hin zu klassischen Führungsaufgaben auf Team-, Gruppen- und Abteilungsebene. Für die Studierenden sind nach Aussage der Hochschule die drei Entwicklungsbereiche Persönliche Kompetenz; Kreative Problemlösung und Führungsqualifikation die zentralen Anliegen.

Lehr-Lernformen/Lernkontext

Im Studiengang werden unterschiedliche und vielfältige Lehr-Lernformen eingesetzt. Neben dem seminaristischen Unterricht, der durch Übungen, Workshops ergänzt wird, wird auch auf Elemente des Blended-Learning zurückgegriffen. Zur Unterstützung der stattfindenden Präsenzphasen steht den Studierenden für das Selbststudium die Lernplattform Moodle zur Verfügung, welche als Tool zur Verbreitung von Informationen wie z.B. Termine, aber auch zur Einstellung von Materialien zum Studiengang wie Skripte, Vorlagen, Lernvideos genutzt wird.

Präsenzphasen

Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die besondere Situation Berufstätiger. Die Präsenzphasen finden Freitagnachmittag von 13:15 bis 19:15 Uhr und am Samstag von 9:00 bis 18:00 Uhr statt, Blockveranstaltungen dauern drei Tage und können auch außerhalb der Hochschule Ansbach durchgeführt werden. Die Studierenden bereiten sich durch die Lektüre von vorgegebener Literatur oder durch Vor-

bereitungsaufgaben auf die Präsenzphasen vor. Im vierten Semester ist eine Anwesenheit der Studierenden nur für die Betreuung der Masterarbeit und für das Review vorgesehen. Der Unterricht findet in limitierten Kleingruppen und speziellen Kreativräumen an der Hochschule in Ansbach statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird aus Sicht der Gutachtergruppe als ausgewogen und gut aufeinander abgestimmt bewertet. Die Abfolge der Module ist stimmig. Die vermittelten Inhalte sind aktuell und greifen neue Entwicklungen im Bereich des Managements auf, deren Abgleich mit praxisbezogenen und wissenschaftlichen Entwicklungen wird als gegeben angesehen. Ein Kennzeichen des Studiengangs sind die Querverbindungen von relevanten Themen, die modulübergreifend und aus verschiedenen Perspektiven in den Modulen betrachtet werden wie z.B. die Themen Nachhaltigkeit und Innovation, d.h. Themenstellungen, die in der klassischen Managementausbildung meist eher am Rande behandelt werden. Somit hat der Studiengang ein klares Alleinstellungsmerkmal. Die im Studiengang behandelten Themen von Führung und Innovation werden in der Arbeitswelt weiter an Bedeutung gewinnen, sodass der Studiengang hier wichtige Themen aufgreift. Inhalte und Titel des Studiengangs sind gut aufeinander abgestimmt, die vermittelten Inhalte sind ausreichend wissenschaftlich-theoretisch fundiert. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse wurden bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt und in der Entwicklung des Modulkatalogs entsprechend umgesetzt.

Insgesamt werden in zahlreichen Modulen betriebswirtschaftliche Inhalte vermittelt, was jedoch aufgrund der Crea-spezifischen Terminologie nicht immer sofort erkennbar war. Vor allem Marketing, Controlling, Unternehmens- und Personalführung, Innovationsmanagement sind Gegenstand einzelner Module, weitere klassische BWL-Inhalte (z.B. Rechnungswesen, Einkauf, Logistik, Personalmanagement, Produktion) sowie Prozessmanagement und rechtswissenschaftliche Kernelemente sind zwar enthalten, waren aber nicht auf den ersten Blick identifizierbar. Mit der Überarbeitung des Modulhandbuchs sind die klassischen BWL-Inhalte nun besser abgebildet worden. Der MBA-Abschluss ist im Hinblick auf die vermittelten Inhalte und die Zielsetzung grundsätzlich nicht unzutreffend, aufgrund des besonderen Profils des Studiengangs regt die Gutachtergruppe an, ggf. einen Master of Arts Abschlussgrad zu vergeben. Der MBA „Kreatives Management“ verbindet erfolgreich und gekonnt die beiden unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen der Betriebswirtschaftslehre für Führungskräfte mit der Kreativwissenschaft zu einem weiterbildenden MBA für Führungspositionen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und harmonisieren sehr gut mit den Lehrinhalten. Positiv zu erwähnen sind die eingesetzten innovativen Lehrformen, wie z.B. Kreativitätstechniken oder systemische Unternehmenssimulation, das Kompetenzspiel „CREA LEADERHIP®“, „Kreative Systemische Analyse“. Die in Moodle eingestellten Lehr-Lernmaterialien unterstützen die Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen. So erhalten die Studierenden z.B. im Vorfeld der Präsenzphasen Aufgaben zur

Bearbeitung. Außerhalb der Präsenzphasen stehen die Lehrenden den Studierenden für Fragen zur Verfügung. Die Rückmeldung auf Anfragen der Studierenden erfolgt sehr zügig, was von diesen positiv bewertet wird.

Studierende nehmen regelmäßig an den Evaluierungen teil und haben somit die Möglichkeit, Prozesse und Inhalte mit zu gestalten.

Angesichts der kleinen Gruppengröße (durchschnittlich sechs bis acht Studierende pro Kohorte) kommt der Auswahl der Studierenden eine hohe Bedeutung zu. Im Auswahlprozess der Bewerberinnen und Bewerber wird im Rahmen eines Auswahlgesprächs auch versucht das Kreativitätspotential der Studieninteressierten mit zu ermitteln. Dieses Verfahren bietet ausreichende Möglichkeiten der Auswahl, erlaubt eine ausgewogene Zusammenstellung einzelner stimmiger Studiengangskohorten und wird als zweckmäßig und praktikabel angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Abschlussgrad MBA ist grundsätzlich nicht unzutreffend, er könnte angesichts des besonderen Profils jedoch nochmals überdacht werden. Ggf. wäre ein Master of Arts Abschlussgrad passender.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Regelungen zur Anrechnung von Kompetenzen sind in § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach (APO/HSAN-20122) mit Verweis auf Art. 63 Abs. 1 BayHschG und § 4 Abs. 1 bis 3 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPo) getroffen. Diese Regelungen beziehen sich sowohl auf die Anerkennung von an anderen Hochschulen nach der Lissabon-Konvention sowie außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Außerhochschulische Kompetenzen können nach Art. 63 Abs. 1 BayHschG bis maximal zur Hälfte auf das Studium angerechnet werden. Die APO/HSAN-20122 ergänzt die RaPo in deren jeweils gültigen Fassung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, steht die Mobilität der Studierenden nicht im Vordergrund, da die Studierenden in der Regel keine Absolvierung von Modulen an anderen Hochschulen anstreben. Durch die Möglichkeit der Anrechnung externer Leistungen ist eine Mobilität der

Studierenden dennoch möglich. Die Zugangsbedingungen sind unter Einhaltung der Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung flexibel gestaltet, sodass sich hierdurch auch keine Mobilitäthindernisse ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehre erfolgt im Masterprogramm im Nebenamt, so dass das Weiterbildungsangebot keine Deputyauswirkungen auf die anderen Studienangebote der Hochschule Ansbach hat.

In den Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende der Hochschule Ansbach eingebunden, die durch vier Lehrbeauftragte in der Lehre unterstützt werden. Hinzu kommen sechs weitere Co-Referent*innen, welche die hauptamtlichen Lehrenden in den fünf Modulen parallel in der Lehre in spezifischen Themenfeldern zur Seite stehen. Für den Studiengang sind 636 Lehreinheiten erforderlich, davon werden 424 Unterrichtseinheiten durch die hauptamtlichen Lehrenden (mit Unterstützung der Co-Referent*innen) und 212 durch Lehrbeauftragte erbracht. Die Lehrbeauftragten sind ausgewiesene Expert*innen in ihren Fachgebieten, sie weisen eine hohe Kontinuität auf, ein Wechsel ist sehr selten.

Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden an der Hochschule Ansbach sind gegeben, u.a. durch das Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik (SDL) aber durch das DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik.

Der Studiengangsleiter verantwortet den Studiengang. Unterstützung erhält er in der Administration des Masterprogramms durch die Studiengangsassistentin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der geführten Gespräche davon überzeugen, dass die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs angemessen sind. Die vorhandene Lehrkapazität ist ausreichend. Das zahlenmäßige Verhältnis von Studierenden zu hauptamtlich Lehrenden, Co-Referent*innen und Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Für die Weiterqualifizierung der Lehrenden bestehen durch das DiZ und das SDL hochwertige und zukunftsfähige Möglichkeiten die, laut Aussage der Studiengangsleitung, insbesondere von den hauptamtlichen Lehrenden, genutzt werden. Überlegenswert wäre, wenn eine Veranstaltung auch für die Lehrbeauftragten und Co-Referent*innen verpflichtend und kostenlos wäre und zeitbasiert vergütet würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist organisatorisch der „School of Business and Technology“ (SBT) der Hochschule Ansbach zugeordnet. Die SBT bündelt das gesamte Weiterbildungsangebot der Hochschule und unterstützt den Studiengang im Hinblick auf Organisation, wie z.B. Immatrikulation, Prüfungswesen, Notenerfassung, Ausstellen von Zeugnissen, Diploma Supplements. Unterstützung in administrativen Dingen erhält der Studiengang durch die eigene Studiengangsassistentin. Die akademische Verankerung und wissenschaftliche Verantwortung liegen in der Fakultät.

Präsenzphasen werden in den Hörsälen und Gruppenräumen der Hochschule Ansbach durchgeführt. Für die Module „Mental- und Erfolgstraining“ sowie „Kunst- und Design“ werden externe Räumlichkeiten angemietet. Im Hinblick auf die Medientechnik stehen an der Hochschule u.a. Flip-Charts, Medienkoffer, E-Board, Flat-Screens zur Verfügung. Als eingeschriebene Studierende der Hochschule Ansbach haben sie Zugriff auf alle Einrichtungen der Hochschule, so auch auf die Bibliothek.

Der Studiengang nutzt für seine Blockveranstaltung in Modul 7 das Checkpoint GmbH-eigene Outdoor-Trainingsgelände in den bayerischen Alpen, das Trainingsgelände bietet vielseitige Möglichkeiten für das Teamtraining. Das Modul 10 wird ebenfalls außerhalb der Hochschule Ansbach in dem familieneigenen Atelier der Firma Hipp durchgeführt. Die Hochschule Ansbach zahlt für die Nutzung jeweils ein Entgelt.

Die bisher für den Studiengang vorhandenen speziellen lerndidaktischen Räume (Message-, Matching-, Mining-, Moving- und Mission-Raum) werden gerade saniert und stehen ab 2021 wieder zur Verfügung, es stehen für den Studiengang zwischenzeitlich entsprechende Ausweichräume zur Verfügung.

Der Studiengang ist kostenpflichtig, die Studiengebühren belaufen sich auf 3750 Euro pro Semester, zzgl. 52 € Studierendenwerksbeitrag. Für zusätzliche Semester sind 1875 Euro an Studiengebühren zu entrichten. Die Studiengebühren werden semesterweise erhoben.

Der Studiengang muss sich selbst tragen, jeder Jahrgang ist einzeln zu finanzieren und die finanzielle Ausstattung des Studiengangs wird regelmäßig erfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Studiengangs sind ausreichend. Das Studienprogramm kann zudem auf die ausreichend administrativen und nicht wissenschaftlichen Kapazitäten der SBT der

Hochschule zurückgreifen. Die eigenen crea5 Räumen stellen – passend zum kreativen Anspruch und aktuellen Wirtschaftstrend zum agilen und innovativen Arbeitsumgebungen – im positiven Sinne ein Alleinstellungsmerkmal dar. Die extern angemieteten Räume für Teamtraining und künstlerische Arbeit ergänzen diese Außergewöhnlichkeit sehr gut.

Die Nutzung von Moodle als Kommunikationsplattform und einschlägiger Medientechnik entspricht dem bewährten Ausstattungsstandard von Hochschulen und funktioniert nach Aussagen der Studierenden auch sehr gut. Die Bibliothekskapazitäten werden intern als sehr zufriedenstellend bewertet und wurden in einem externen Ranking positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Grundlegende Rahmenbedingungen sind durch die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern geregelt. Der entsprechende Verweis erfolgt in § 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Die wesentlichen Festlegungen zur Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungen erfolgen in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach, die dortigen Regelungen werden durch die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs ergänzt. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen ebenfalls transparent dargestellt. Im Masterstudiengang sind verschiedene Prüfungsformen wie Studienarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen sowie Präsentationen vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Dies Prüfungsformate sind in der Modulbeschreibung spezifiziert und werden in Form und Umfang den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Bei den Prüfungen sind Modulbezug und Kompetenzorientierung deutlich erkennbar. Schriftliche Prüfungen werden teilweise durch mündliche und praktische Leistungsnachweise zur Überprüfung unterschiedlicher Kompetenzen sinnvoll ergänzt. In der Regel wird eine Prüfung pro Modul abgenommen. Die Allgemeine Prüfungsordnung trifft für prüfungsrechtliche Angelegenheiten in § 13 Regelungen zum Mutterschutz sowie ausreichend Regelungen für den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen.

Die Prüfungsbelastung ist durchweg ausgewogen. Im ersten Semester sind vorwiegend schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, was von den Studierenden sehr positiv aufgenommen wird. Aufgrund der kleinen Gruppengrößen kann auf die Anforderungen der Studierenden eingegangen werden.

Eine Überprüfung des Prüfungssystems erfolgt durch die Evaluation und durch direkte Gespräche mit den Studierenden, sowie kollegialen Erfahrungsaustausch. Die Studierenden waren mit dem Prüfungssystem und seiner Ausgestaltung zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für jeden Studiengangsjahrgang wird bereits zu Beginn der Ausschreibungsphase ein kompletter Vorlesungsplan für die kommenden vier Semester erstellt, mit allen beteiligten Lehrenden abgestimmt und verbindlich festgelegt, um für die Studierenden eine planbare und verlässliche Studiengangsdurchführung zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch ein überschneidungsfreies Angebot der Lehrveranstaltungen während der Präsenzphasen. Hierbei werden auch Erholungsphasen für die Studierenden berücksichtigt, daher sind die Monate August und September frei von Veranstaltungen.

Die Studierenden erhalten vor Semesterbeginn umfassende Informationen zum Studium einschließlich den Studien- als auch den Prüfungsplan. Dies beinhaltet auch Informationen zu Vorlesungszeiten, Präsenz- und Blockveranstaltungen, Zeiten für Prüfungsanmeldung und –abmeldung, Ansprechpartner*innen, Informationen zu den Modulen sowie rechtliche Hinweise.

Die Arbeitsbelastung in den ersten drei Semestern umfasst 500 Stunden pro Semester. Im Rahmen eines Moduls sind 45 Stunden für die Präsenzphasen und 80 Stunden für die Vor- und Nachbereitung von den Studierenden aufzuwenden. Im vierten Semester sind ca. 125 Stunden pro Monat für die Masterarbeit zu investieren.

Die regelmäßige Erhebung und Überprüfung des Workloads erfolgt im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Module. Darüber hinaus besteht ein sehr direkter Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, auch zur Klärung organisatorischer Fragen. Grundsätzlich ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen.

Nach Auskunft der Hochschule sind die Studierenden überwiegend in Vollzeit tätig, lediglich 19 Prozent gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach (Daten der letzten drei Kohorten).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Organisation des Studienprogramms ist sehr gut. Der Vorlesungsplan für das gesamte Studium wird bereits zu Beginn des neuen Immatrikulationszeitraums erstellt, sodass die Studierenden mit Weitsicht planen und ihr Studium gut in ihren beruflichen und familiären Alltag integrieren können. Der aktuelle Prüfungsplan wird zu Beginn des jeweiligen Semesters den Studierenden ausgehändigt. Der Studiengang ist nach Einschätzung der Studierenden gut organisiert und auch gut studierbar. Die Arbeitsbelastung der Studierenden berücksichtigt die Erfordernisse, die an ein berufsbegleitendes Studium zu stellen sind, durchweg angemessen. In den ersten drei Semestern beträgt die Arbeitsbelastung der Studierenden ca. 3 Stunden pro Tag. Sie steigt im Rahmen der Anfertigung der Masterarbeit im letzten Semester auf ca. vier Stunden pro Tag. Die Studierenden berichteten, dass sie für die Anfertigung der Abschlussarbeit teilweise auch Urlaub nehmen.

Auch Prüfungsdichte, -formen und -organisation tragen der einem berufsbegleitenden Studium gut Rechnung; die Studierbarkeit ist auch zu diesem Aspekt gut gegeben, sie wurde auch von den Studierenden in der Begehung bestätigt. Die Prüfungsbelastung liegt bei durchschnittlich vier Prüfungen pro Semester, was von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet wird.

Aufgrund der geringen Gruppengröße ist eine sehr individuelle Betreuung der Studierenden möglich, was die Studierbarkeit weiter unterstützt, da die Lehrenden auf Probleme von Studierenden schnell reagieren können. Generell berichteten die Studierenden von einer sehr guten Betreuung durch die Lehrenden die sehr engagiert seien.

Ein Beleg für die Studierbarkeit sind zum einen die durchschnittlichen Studiendauern, bisher haben fast alle Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen. Lediglich eine Person hat die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten. Auch die hohen Erfolgsquoten sind ein Indikator für die Studierbarkeit. Bislang sind fast keine Studienabbrüche festzustellen, eine Studierende konnte nach Angaben der Hochschule aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen das Studium nicht mehr beenden, ein weiterer Studierender musste krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Studienprogramm ausscheiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Dokumentation

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes weiterbildendes Masterprogramm konzipiert. Die Zugangsbedingungen entsprechend diesem Profil, indem ein erster Hochschulabschluss und eine entsprechende

Berufstätigkeit von nicht unter einem Jahr als Zugangsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Arbeitsbelastung liegt unter der Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudiums. Die eingesetzten Qualitätssicherungsverfahren entsprechen den üblichen eingesetzten Verfahren der Vollzeitstudiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist auf die Erfordernisse eines berufsbegleitenden Studiums abgestimmt durch einen im Vergleich zu einem Vollzeitstudium reduzierten Workload und an den Wochenenden angebotenen Präsenzphasen. Die Studiengangsplanung ist verlässlich, sodass Studierende ihr Studium mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf planen und mit ihrer Berufstätigkeit in Einklang bringen können. Studierende haben die Möglichkeit unmittelbar nach Abschluss eines Moduls anonymisiert ein Feedback zu geben. Durch die kleinen Kohortenstärken und den guten Kontakt zu den Lehrenden ist auch ein schnelles informelles Feedback von den Studierenden möglich, was von ihnen nach deren Aussage während der Vor-Ort-Begehung auch genutzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Durch den engen Kontakt mit Unternehmen und dem inzwischen eingerichteten Fachbeirat, der mit Vertreter*innen aus der Berufspraxis und Absolvent*innen des Studiengangs besetzt ist, soll ein kontinuierliches Feedback bezogen auf die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Ausgestaltung des Curriculums erfolgen, welches eine zügige Anpassung der Lehrinhalte an sich ändernde Anforderungen des Arbeitsmarktes ermöglicht. Dies geschieht auch dadurch, dass einige der Lehrenden selbst noch in der Praxis tätig sind sowie durch einen Anteil von Lehrbeauftragten, die ebenso aus der Praxis kommen. Ebenso sind die Lehrenden der Hochschule Ansbach in der Forschung tätig und in einschlägige Fachverbände und fachliche Arbeitskreise eingebunden. Auch der Besuch von Konferenzen trägt zur Sicherstellung der fachlich-inhaltlichen Aktualität des Studiengangskonzepts bei.

Auch die regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Lehrveranstaltungen werden dazu verwendet, Themen und Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie methodisch-didaktische Ansätze zu überprüfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe mit den durchgeführten Maßnahmen gut gewährleistet. Die inzwischen erfolgte Einrichtung eines Fachbeirates ist positiv zu bewerten, da dieser nochmals Impulse aus der Praxis in die Weiterentwicklung des Studienprogramms hineinträgt. Die Hochschule ist damit einer Empfehlung aus der letzten Akkreditierung nachgekommen. Aktuelle Forschungs- und Praxisthemen werden vom Studiengang und dem zugrundeliegenden Konzept des CREA Leadership® reflektiert. Die Lehrenden sind alle sehr engagiert und die Gutachtergruppe konnte in den Gesprächen ein großes Engagement und Bestreben einen innovativen aktuellen Studiengang den Studierenden anzubieten, feststellen. Dies wird auch durch den fachlichen Diskurs, den die Lehrenden mit Fachkollegen pflegen, gut gefördert. Durch die im Rahmen des Studiengangs durchgeführten Masterarbeiten, die oftmals auch konkrete Themenstellungen aus der beruflichen Praxis aufgreifen, wird ebenfalls direktes Feedback der Berufspraxis über aus deren Sicht wichtige Themen in den Studiengang hineingetragen. Der fachliche Diskurs wird auf nationaler und internationaler Ebene angemessen berücksichtigt.

Die durchgeführten Evaluationen und der eingerichtete Fachbeirat stellen geeignete Mechanismen zur Überprüfung und Sicherstellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dar. In Summe können Studierende, Lehrkräfte und Praxisvertreter in vollkommen ausreichender Form inhaltliche Vorschläge einbringen und dazu beitragen, den Studiengang fachlich und strukturell kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) vom 22. Juli 2015. Standardmäßig werden Lehrveranstaltungsevaluationen und auch Absolvent*innenbefragungen durchgeführt.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt der Koordinator der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane der Hochschule Ansbach und die Hochschulleitung.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Unizensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem SoSe 17 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt. Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen in den Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Ergebnisse der einzelnen LEV werden den Lehrenden zeitnah von der ZSEv im Auftrag des zuständigen Studiendekans per E-Mail zugesandt um die Ergebnisse mit den jeweiligen Studierenden besprechen zu können. Die Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung. Ergänzend zu den Lehrveranstaltungsevaluationen werden mit den Studierenden regelmäßige Review-Gespräche am Ende des Semesters geführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang gut in das QM-System der Hochschule integriert ist. Die erhobenen Ergebnisse aus den Befragungen werden sachgerecht für die

Weiterentwicklung des Studienprogramms genutzt. Im Rahmen der Befragungen findet auch eine Workload-Überprüfung statt, die Studierenden bestätigten in den Gesprächen die Studierbarkeit des Studiengangs.

Mit der Einrichtung eines Fachbeirats ist die Hochschule einer Empfehlung aus der letzten Akkreditierung nachgekommen. Dieser gibt wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Studienprogramms.

Positiv ist der gute Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden zu bewerten, dies ermöglicht ein direktes Feedback der Studierenden bei auftretenden Problemen und die schnelle Umsetzung von Lösungen noch im laufenden Semester. Durch die kleinen Gruppenstärken ist ein guter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden vorhanden. Am Ende des Studiums gibt es zusätzlich zu den Evaluationen ein abschließendes Review, in dem der Studiengang, seine Inhalte, Organisation und mögliche Weiterentwicklungen diskutiert werden. Die Studierenden sind gut in die Weiterentwicklung des Studienprogramms eingebunden. Sie waren mit ihrem Studienprogramm sehr zufrieden und lobten insbesondere die gute Ansprechbarkeit der Lehrenden und die individuelle Betreuung im Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Leitbild der Hochschule sind Chancengleichheit und Diversität fest verankert. Die Förderung von Gleichstellung wird als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen verstanden. Auf der Webseite der Hochschule ist ein Beauftragter der Hochschule Ansbach für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen benannt. Das Amt einer Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung verankert. Auch ein Beratungsangebot für Studierende mit Kindern ist vorhanden. Für Internationale Studierende gibt es ebenfalls detaillierte Informationen online in deutscher wie in englischer Sprache. Das Beratungsangebot für Internationale Studierende erfolgt über das International Office.

Im Leitbild der Hochschule Ansbach ist zu lesen „Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt“.

Das zuletzt 2018 aktualisierte Gleichstellungskonzept ist geprägt von der Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren. Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Darüber hinaus ist jeder Fakultät eine Fakultätsfrauenbeauftragte zugeordnet.

Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Ein Nachteilsausgleich wird gemäß § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern gewährt. Der entsprechende Verweis erfolgt in § 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach. Zudem finden sich in § 13 der Selbigen prüfungsrechtliche Sonderregelungen, die sich auf das Mutterschutzgesetz, das Elternzeitgesetz und auf die besonderen Belange von Personen i.S.d. § 2 SGB IX, insbesondere bei der Wahrung der Chancengleichheit beziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begutachtung vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe einen guten Eindruck zu dem Hochschulkonzept der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit verschaffen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Konzept gut im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert, im Studiengang wird auf besondere Bedürfnisse von Studierenden gut eingegangen, wie z.B. durch eine ggf. erforderliche Anpassung von Prüfungsterminen aufgrund von Krankheit oder beruflichen/familiären Verpflichtungen. Es wird versucht bei auftretenden Problemen individuelle Lösungen im Sinne der Studierenden zu finden. Auch aus den Ordnungsmitteln und dem Gleichstellungskonzept der Hochschule geht ein angemessener Umgang mit Gleichstellungsangelegenheiten hervor. Hinsichtlich der Geschlechterverteilung ist unter den Studierenden mit 45 % Studentinnen und 55 % Studenten ein fast ausgewogenes Verhältnis zu beobachten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

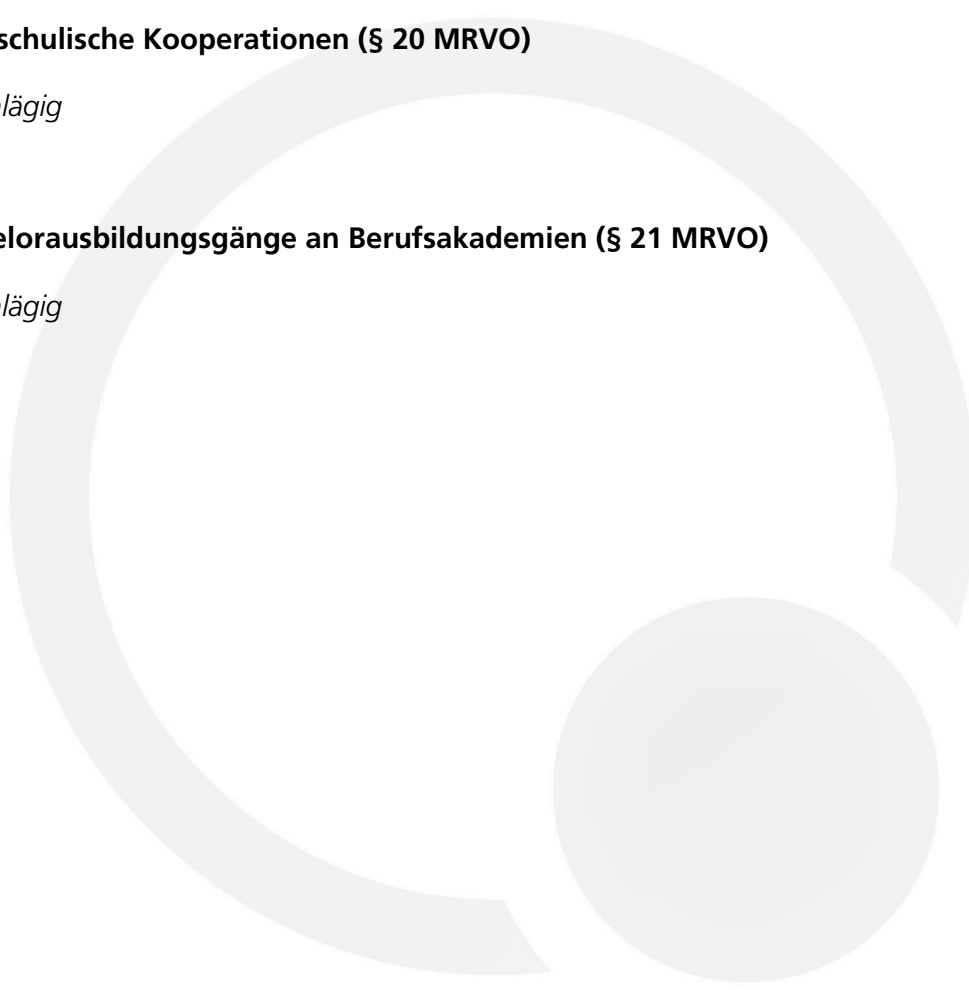
Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie und des angeordneten Shutdowns der Hochschule in einem virtuellen Format durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt. Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts im Wesentlichen dem Votum der Gutachtergruppe an. Sie schließt sich nicht der Empfehlung in Bezug auf die Überprüfung des Abschlussgrades MBA an, da dieser nicht unangemessen ist und der Hochschule die Nominationspräferenz in Bezug auf den Abschlussgrad obliegt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Brigitte Clemens-Ziegler, FG Betriebswirtschaftslehre, Marketing, Marktforschung, Management, Unternehmensführung, HTW Berlin
- Prof. Dr. Oliver Mauroner, FG Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Hochschule Mainz

Vertreterin der Studierenden:

- Patricia Barzel, Studierende im Masterstudiengang „Kundenbeziehungsmanagement“ (M.Sc.), TU Chemnitz

Vertreter der Berufspraxis:

- Jochen J. Schmahl, Brand Relationship Consulting, Neuss

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote (WS 2015/2016 - WS 2017/2018)	100 %
Notenverteilung	Notendurchschnitt 2015: 1,3; 2015/2016 1,4; 2016 1,3; 2017 1,4
Durchschnittliche Studiendauer (Zeitraum WS 2015/2016 – WS 2018/19)	4 Semester
Studierende nach Geschlecht	45 % Studentinnen, 55 % Studenten

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	15.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	11.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	30.03.2015
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Professorinnen und Professoren der Hochschule, Lehrbeauftragte, Studierende, Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)